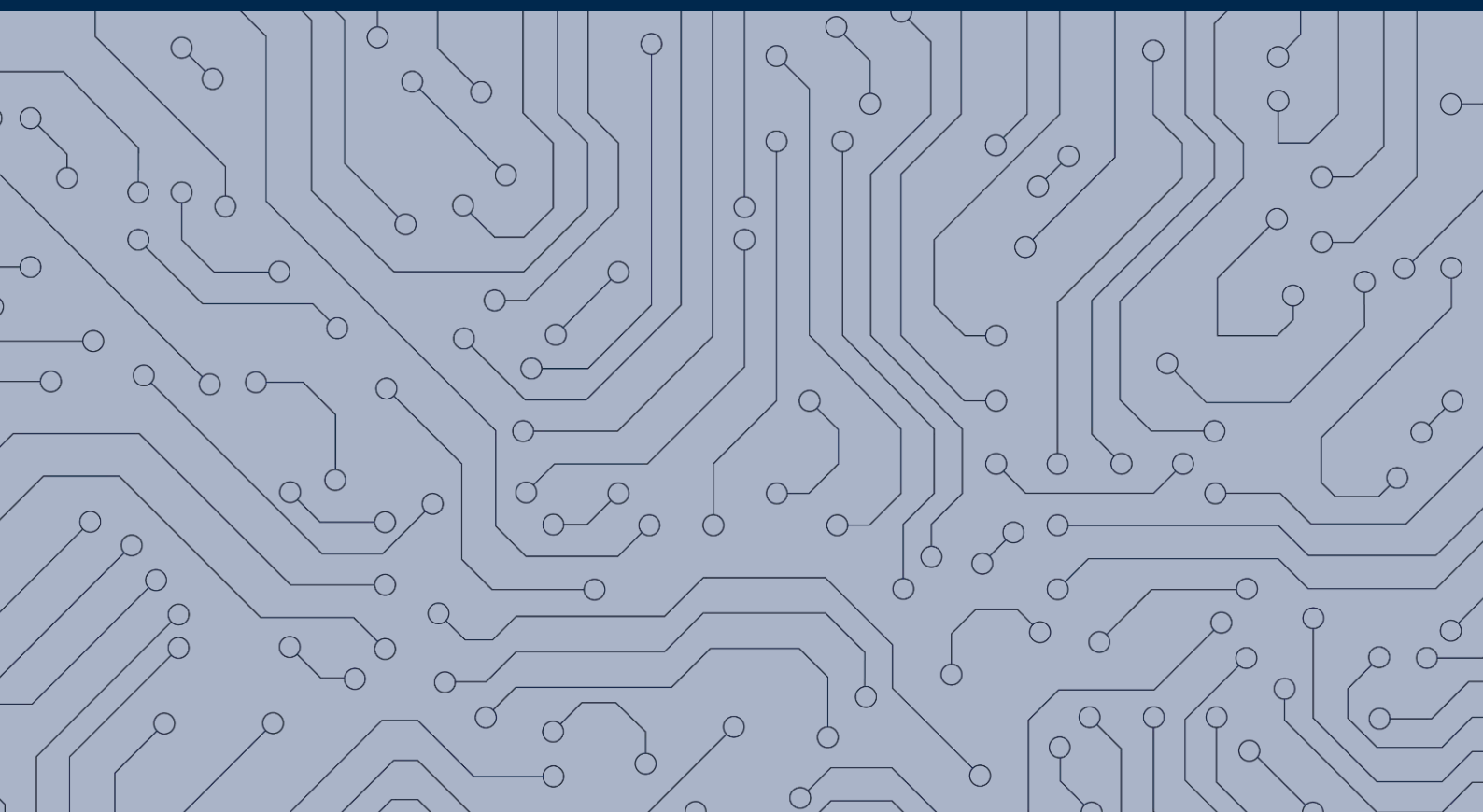


First Sensor   
is now part of



# Vergütungsbericht 2025

FIRST SENSOR AG, BERLIN



## INHALTSVERZEICHNIS

|                                                                                                         |    |
|---------------------------------------------------------------------------------------------------------|----|
| VERGÜTUNGSBERICHT FÜR DAS GESCHÄFTSJAHR 2025 VOM 1. OKTOBER 2024 BIS ZUM 30. SEPTEMBER 2025 .....       | 3  |
| 1. VERGÜTUNGSSYSTEM DES VORSTANDS .....                                                                 | 3  |
| 1.1. Beschlussfassung über die Billigung des Vergütungssystems (2021) für die Vorstandsmitglieder ..... | 3  |
| 1.2. Anwendung des Vorstandsvergütungssystems (2021) im Geschäftsjahr 2025.....                         | 3  |
| 1.3. Angaben zu den Vergütungsbestandteilen (Vergütungssystem 2021).....                                | 4  |
| 1.4. Beschlussfassung über die Billigung des Vergütungssystems (2025) für die Vorstandsmitglieder ..... | 4  |
| 1.5. Anwendung des Vorstandsvergütungssystems (2025) im Geschäftsjahr 2025.....                         | 4  |
| 1.6. Angaben zu den Vergütungsbestandteilen des Vergütungssystems 2025.....                             | 4  |
| 1.7. Maximalvergütung.....                                                                              | 4  |
| 1.8. Vergleich anhand einer Peergroup .....                                                             | 5  |
| 1.9. Laufzeiten und Beendigungsmöglichkeiten bei Vorstandsdienstverträgen .....                         | 5  |
| 1.10. Abfindung bei vorzeitiger Beendigung der Anstellung & Anrechnungen .....                          | 5  |
| 1.11. Verfahren zur Festsetzung, Umsetzung und Überprüfung des Vergütungssystems .....                  | 5  |
| 1.12. Angaben zu Aktien und Aktienoptionen .....                                                        | 5  |
| 1.13. Angaben zur Rückforderung variabler Vergütungsbestandteile.....                                   | 6  |
| 1.14. Angaben zu Abweichungen vom Vergütungssystem.....                                                 | 6  |
| 1.15. Angaben zur Umsetzung des Beschlusses der Hauptversammlung.....                                   | 6  |
| 1.16. Angaben zur Einhaltung der Maximalvergütung.....                                                  | 6  |
| 1.17. Leistungszusagen von Dritten .....                                                                | 7  |
| 1.18. Leistungen im Fall der regulären Beendigung.....                                                  | 7  |
| 2. VERGÜTUNGSSYSTEM DES AUFSICHTSRATS.....                                                              | 8  |
| 3. VERGLEICHENDE DARSTELLUNG DER VERGÜTUNGS- UND ERTRAGSENTWICKLUNG .....                               | 10 |
| VERMERK ÜBER DIE FORMELLE PRÜFUNG DES VERGÜTUNGSBERICHTS NACH § 162 ABS. 3 AKTG .....                   | 11 |

# VERGÜTUNGSBERICHT FÜR DAS GESCHÄFTSJAHR 2025 VOM 1. OKTOBER 2024 BIS ZUM 30. SEPTEMBER 2025

Im nachfolgenden Vergütungsbericht nach § 162 Aktiengesetz (AktG) werden die Vergütungen der gegenwärtigen und früheren Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats der First Sensor AG im Geschäftsjahr 2025 dargestellt und erläutert. Grundlage für die Berichterstattung sind das auf der Hauptversammlung am 29. April 2021 beschlossene Vergütungssystem für den Vorstand (*Vergütungssystem 2021*) ebenso wie das aktualisierte Vergütungssystem für den Vorstand, das von der Hauptversammlung am 24. April 2025 beschlossen wurde (*Vergütungssystem 2025*).

## 1. VERGÜTUNGSSYSTEM DES VORSTANDS

### 1.1. Beschlussfassung über die Billigung des Vergütungssystems (2021) für die Vorstandsmitglieder

Das System der Vergütung für die Mitglieder des Vorstands der First Sensor AG wurde vom Aufsichtsrat – unter Zuhilfenahme fachlicher externer Unterstützung – in Übereinstimmung mit §§ 87 Abs. 1, 87a Abs. 1 Aktiengesetz (AktG) entwickelt, am 29. April 2021 beschlossen und von der Hauptversammlung am 24. Juni 2021 mit einer Mehrheit von 89,78 Prozent des vertretenen Kapitals gebilligt. Gemäß § 120 a AktG wurde das Vergütungssystem (2021) bei jeder wesentlichen Änderung, mindestens jedoch alle vier Jahre und damit im Geschäftsjahr 2025 erneut der Hauptversammlung zur Billigung vorgelegt.

Das Vergütungssystem (2021) entsprach den Anforderungen des Aktiengesetzes, insbesondere den Anforderungen des Gesetzes zur Umsetzung der zweiten Aktionärsrechterichtlinie (ARUG II), und stand im Einklang mit den Empfehlungen des Deutschen Corporate Governance Kodex in der Fassung vom 28. April 2022.

### 1.2. Anwendung des Vorstandsvergütungssystems (2021) im Geschäftsjahr 2025

Seit der Beschlussfassung durch den Aufsichtsrat wurde das Vergütungssystem (2021) für den Vorstand von der Gesellschaft nicht angewandt, da keine neuen Dienstverträge mit Vorständen geschlossen wurden. Die Gesellschaft hat mit den derzeit bestellten Vorstandsmitgliedern keine Dienstverträge geschlossen. Alle derzeit bestellten Vorstandsmitglieder waren bereits vor ihrer Tätigkeit für First Sensor für Konzerngesellschaften der TE Connectivity tätig und werden von diesen vergütet. Die Vergütung sämtlicher Vorstandsmitglieder wurde nicht durch den Aufsichtsrat der First Sensor festgelegt. Folglich fand das Vergütungssystem (2021) von First Sensor auf die Vergütung sämtlicher Vorstandsmitglieder keine Anwendung, was jedoch gleichzeitig keine Abweichung vom Vergütungssystem begründet.

#### - Vergütung Dirk Schäfer

Für die Tätigkeit des Vorstandsmitglieds Dirk Schäfer wurde der First Sensor durch den Arbeitgeber von Dirk Schäfer, der TE Connectivity Sensors Germany Holding AG, Bensheim, aufgrund einer neuen Position im TE Connectivity Konzern pauschal ein Teilbetrag der Vergütung in Rechnung gestellt.

#### - Vergütung Robin Maly

Mit Wirkung zum 1. Februar 2024 wurde der Arbeitsvertrag des Vorstandsmitglieds Robin Maly mit seinem Arbeitgeber, der TE Connectivity Solutions GmbH, Schaffhausen / Schweiz, dahingehend geändert, dass das Vorstandsmitglied Robin Maly einen bestimmten Anteil seiner Arbeitszeit für die First Sensor Gruppe aufwendet und der auf die aufgewandte Zeit entfallende Anteil an seiner Vergütung im Vergütungsbericht ausgewiesen. Diese Darstellung steht im Einklang mit § 162 (2) AktG.

Sofern Vorstandsmitgliedern im Sinne des § 162 AktG im Geschäftsjahr 2025 einzelne Vergütungen gewährt wurden, die in früheren Geschäftsjahren unter dem seinerzeit geltenden Vergütungssystem zugesagt worden waren, werden diese ebenfalls dargestellt und erläutert.

### 1.3. Angaben zu den Vergütungsbestandteilen (Vergütungssystem 2021)

Die Vergütung der Vorstandsmitglieder nach dem Vergütungssystem 2021 setzt sich aus erfolgsunabhängigen und erfolgsabhängigen Komponenten zusammen. Einzelheiten zum Vergütungssystem 2021 finden sich hier: [https://www.first-sensor.com/cms/upload/investor\\_relations/verguetungsbericht/HV\\_2021\\_Verguetungssystem.pdf](https://www.first-sensor.com/cms/upload/investor_relations/verguetungsbericht/HV_2021_Verguetungssystem.pdf). Da die Gesellschaft mit den aktuellen Mitgliedern des Vorstands keine Dienstverträge geschlossen hatte, sondern sie bereits vor ihrer Tätigkeit für First Sensor für Konzerngesellschaften der TE Connectivity tätig waren und von diesen vergütet wurden, fand es auf ihre Vergütung keine Anwendung.

Eine Verpflichtung, Aktien der Gesellschaft zu erwerben und zu halten (Share Ownership Guidelines), war nicht Bestandteil des Vergütungssystems.

Ehemalige und aktuelle Mitglieder des Vorstands haben keine Pensionszusagen erhalten.

### 1.4. Beschlussfassung über die Billigung des Vergütungssystems (2025) für die Vorstandsmitglieder

Das System der Vergütung für die Mitglieder des Vorstands der First Sensor AG wurde vom Aufsichtsrat – unter Zuhilfenahme fachlicher externer Unterstützung – in Übereinstimmung mit §§ 87 Abs. 1, 87a Abs. 1 Aktiengesetz (AktG) entwickelt, am 29. Januar 2025 beschlossen und von der Hauptversammlung am 24. April 2025 mit einer Mehrheit von 96,6 Prozent des vertretenen Kapitals gebilligt. Gemäß § 120 a AktG wird das Vergütungssystem bei jeder wesentlichen Änderung, mindestens jedoch alle vier Jahre erneut der Hauptversammlung zur Billigung vorgelegt.

Das Vergütungssystem (2025) entspricht den Anforderungen des Aktiengesetzes, insbesondere den Anforderungen des Gesetzes zur Umsetzung der zweiten Aktionärsrechterichtlinie (ARUG II), und steht im Einklang mit den Empfehlungen des Deutschen Corporate Governance Kodex in der Fassung vom 28. April 2022.

### 1.5. Anwendung des Vorstandsvergütungssystems (2025) im Geschäftsjahr 2025

Seit der Beschlussfassung durch den Aufsichtsrat wurde das Vergütungssystem (2025) für den Vorstand von der Gesellschaft beim Neuabschluss und bei Verlängerungen von Vorstandsdienstverträgen, welche mit der Gesellschaft abgeschlossen werden, berücksichtigt.

Die Gesellschaft hat mit den derzeit bestellten Vorstandsmitgliedern keine Dienstverträge geschlossen. Alle derzeit bestellten Vorstandsmitglieder waren bereits vor ihrer Tätigkeit für First Sensor für Konzerngesellschaften der TE Connectivity tätig und werden von diesen vergütet. Die Vergütung sämtlicher Vorstandsmitglieder wurde nicht durch den Aufsichtsrat der First Sensor festgelegt. Folglich fand das Vergütungssystem (2025) von First Sensor auf die Vergütung sämtlicher Vorstandsmitglieder keine Anwendung, was jedoch gleichzeitig keine Abweichung vom Vergütungssystem begründet.

Das Vergütungssystem 2025 für Vorstände der First Sensor AG wird durch den Personal- und Nominierungsausschuss des Aufsichtsrats anlassbezogen überprüft, insbesondere im Rahmen von Vertragsverhandlungen mit bestehenden oder zukünftigen Mitgliedern des Vorstands. Eine förmliche und kalendarisch regelmäßige Überprüfung findet jedoch nicht statt.

### 1.6. Angaben zu den Vergütungsbestandteilen des Vergütungssystems 2025

Die Vergütung der Vorstandsmitglieder nach dem Vergütungssystem 2025 setzte sich aus erfolgsunabhängigen und erfolgsabhängigen Komponenten zusammen. Einzelheiten zum Vergütungssystem 2025 finden sich hier: [https://www.first-sensor.com/cms/upload/investor\\_relations/First\\_Sensor\\_AG-Verguetungssystem\\_Vorstand\\_2025.pdf](https://www.first-sensor.com/cms/upload/investor_relations/First_Sensor_AG-Verguetungssystem_Vorstand_2025.pdf). Da die Gesellschaft mit den aktuellen Mitgliedern des Vorstands keine Dienstverträge geschlossen hatte, sondern sie bereits vor ihrer Tätigkeit für First Sensor für Konzerngesellschaften der TE Connectivity tätig waren und von diesen vergütet wurden, fand es auf ihre Vergütung keine Anwendung.

### 1.7. Maximalvergütung

Der Aufsichtsrat setzt für jedes Vorstandsmitglied eine Ziel-Gesamt- und Maximalvergütung fest. Da die Gesellschaft mit den aktuellen Mitgliedern des Vorstands keine Dienstverträge geschlossen hatte, sondern sie bereits vor ihrer Tätigkeit für First Sensor für Konzerngesellschaften der TE Connectivity tätig waren und von diesen vergütet wurden, fand die Maximalvergütung auf ihre Vergütung keine Anwendung.

## 1.8. Vergleich anhand einer Peergroup

Zur Beurteilung der Üblichkeit innerhalb des Unternehmens berücksichtigt der Aufsichtsrat das Verhältnis der Vorstandsvergütung zur Vergütung des oberen Führungskreises, auch in der zeitlichen Entwicklung. Der oberste Führungskreis sind die „Directors“ der verschiedenen Bereiche. Ferner berücksichtigt der Aufsichtsrat auch die durchschnittliche Vergütung der Gesamtbelegschaft der First Sensor AG im Zeitverlauf.

Im Falle wesentlicher Verschiebungen der Relation zwischen der Vergütung der Mitglieder des Vorstands der First Sensor AG und der Vergütung der vertikalen Vergleichsgruppen prüft der Aufsichtsrat die Ursachen für die Verschiebung.

## 1.9. Laufzeiten und Beendigungsmöglichkeiten bei Vorstandsdienstverträgen

Die Vorstandsdienstverträge haben jeweils eine Laufzeit von maximal drei Jahren. Eine ordentliche Kündigung von Vorstandsdienstverträgen ist ausgeschlossen. Der Dienstvertrag endet bei einer Abberufung als Vorstandsmitglied mit Ablauf der (hypothetischen) gesetzlichen Kündigungsfrist aus § 622 BGB. Eine außerordentliche Kündigung aus wichtigem Grund ist möglich, wobei eine Abberufung des Vorstandsmitglieds gem. § 84 Abs. 3 AktG als wichtiger Grund gilt.

## 1.10. Abfindung bei vorzeitiger Beendigung der Anstellung & Anrechnungen

Endet die Anstellung der Vorstandsmitglieder ohne das Vorliegen eines wichtigen Grundes, hat das jeweilige Vorstandsmitglied Anspruch auf die Zahlung einer Abfindung in Höhe des Jahresfixgehalts für die restliche Vertragsdauer, maximal jedoch in Höhe von EUR 500.000,00. Im Falle eines nachvertraglichen Wettbewerbsverbots wird die Abfindungszahlung nicht auf die Karenzentschädigung angerechnet. Die Abfindungszahlung und die Karenzentschädigung sind insgesamt auf zwei Jahresfixgehälter beschränkt (Abfindungs-Cap).

Bei Beendigung eines Vorstandsvertrags soll die Auszahlung noch offener variabler Vergütungsbestandteile, die auf die Zeit bis zur Vertragsbeendigung entfallen, nach den ursprünglich vereinbarten Zielen und Vergleichsparametern und nach den im Vertrag festgelegten Fälligkeitszeitpunkten oder Haltedauern erfolgen.

## 1.11. Verfahren zur Festsetzung, Umsetzung und Überprüfung des Vergütungssystems

Das Vergütungssystem für Vorstände der First Sensor AG wird vom gesamten Aufsichtsrat verabschiedet, wobei der Personal- und Nominierungsausschuss des Aufsichtsrats eine vorbereitende Funktion einnimmt. Der Personal- und Nominierungsausschuss erarbeitet die Details des Vergütungssystems und unterbreitet dem Aufsichtsratsplenum einen Vorschlag als Beschlussvorlage.

Das Vergütungssystem für Vorstände der First Sensor AG wird bei neu abzuschließenden Vorstandsdienstverträgen oder bei etwaigen Verlängerungen oder Änderungen von bestehenden Vorstandsdienstverträgen herangezogen. Bei der Verhandlung und dem Abschluss von neu abzuschließenden Vorstandsdienstverträgen oder Verlängerungen und Änderungen sind die Vorgaben dieses Vergütungssystems vom Aufsichtsrat zu beachten; dies gilt insbesondere für den Vorsitzenden des Aufsichtsrats, der seitens der Gesellschaft zeichnungsbefugt beim Abschluss von Vorstandsdienstverträgen ist, sofern er durch den Aufsichtsrat dazu ermächtigt wurde.

Das Vergütungssystem für Vorstände der First Sensor AG wird durch den Personal- und Nominierungsausschuss des Aufsichtsrats laufend überprüft, insbesondere im Rahmen von Vertragsverhandlungen mit bestehenden oder zukünftigen Mitgliedern des Vorstands. Eine förmliche und kalendarisch regelmäßige Überprüfung findet jedoch nicht statt.

Sollten seitens Mitgliedern des Aufsichtsrats oder Mitgliedern des Vorstands Interessenkonflikte zu befürchten sein oder bestehen, so sind diese dem Aufsichtsrat gegenüber nach den Geschäftsordnungen für den Aufsichtsrat und den Vorstand offen zu legen. Der Aufsichtsrat wird dann als Gesamtgremium fallweise eine Entscheidung treffen, wie mit einem konkreten Interessenkonflikt umzugehen ist.

## 1.12. Angaben zu Aktien und Aktienoptionen

Die Mitglieder des Vorstands erhalten keine Vergütungskomponenten in Form von Aktien oder Optionen auf Aktien der First Sensor AG. Die langfristige variable Vergütung steht ausschließlich im Zusammenhang mit dem Long Term Incentive Program der TE Connectivity plc.

### 1.13. Angaben zur Rückforderung variabler Vergütungsbestandteile

Die Vergütung der Vorstandsmitglieder stellt sicher, dass besondere Leistungen angemessen honoriert werden und Zielverfehlungen zu einer spürbaren Verringerung der Vergütung führen. Bei der Ausgestaltung des Vergütungssystems hat der Aufsichtsrat auf die Einführung von Clawback-Klauseln verzichtet.

### 1.14. Angaben zu Abweichungen vom Vergütungssystem

Es gab keine weiteren Abweichungen vom Vergütungssystem, die über die im Abschnitt „Anwendung des Vorstandsvergütungssystems im Geschäftsjahr 2025“ dargestellten hinausgehen.

### 1.15. Angaben zur Umsetzung des Beschlusses der Hauptversammlung

Das Vergütungssystem für den Vorstand wird beim Neuabschluss und bei Verlängerungen von Vorstandsdienstverträgen, welche mit der Gesellschaft abgeschlossen werden, berücksichtigt. Alle Mitglieder des Vorstands werden durch Verträge mit TE Connectivity-Konzerngesellschaften vergütet. Die Vergütung der Vorstandsmitglieder wird nicht durch den Aufsichtsrat von First Sensor festgelegt. Folglich findet auch das Vergütungssystem 2025 für ihre Tätigkeit keine Anwendung.

### 1.16. Angaben zur Einhaltung der Maximalvergütung

Die Vorstände übernehmen die Organfunktion im Rahmen des bestehenden Beherrschungsvertrags und erhalten – mit Ausnahme des Vorstandsmitglieds Robin Maly - weder durch die First Sensor AG noch durch andere Gesellschaften von TE Connectivity eine Vergütung für ihre Vorstandstätigkeit bei der First Sensor AG.

Die in der unten stehende Tabelle angezeigte Vergütung des Vorstandsmitglieds Robin Maly zeigt den Anteil der Vergütung, den das Vorstandsmitglied Robin Maly durch seinen Arbeitgeber, der TE Connectivity Solutions GmbH, Schaffhausen / Schweiz, in Bezug auf seine Tätigkeit für die First Sensor AG und die First Sensor Lewicki GmbH erhält.

Die in der untenstehenden Tabelle gezeigte Vergütung des Vorstandsmitglieds Dirk Schäfer wurde der First Sensor AG durch den Arbeitgeber von Dirk Schäfer, der TE Connectivity Sensors Germany Holding AG, Bensheim, in Rechnung gestellt.

Für das Vorstandsmitglied Thibault Kassir entfällt die Verpflichtung zur Darstellung, da die Vergütung durch den Arbeitgeber dieses Vorstandsmitglieds, die TE Connectivity Corp., Berwyn, Pennsylvania / USA, nicht vom Geltungsbereich des § 162 Absatz 1 Satz 1 AktG erfasst ist, da die TE Connectivity / USA in einem Drittstaat zur Europäischen Union ansässig ist und die Vergütung für das Vorstandsmitglied Thibault Kassir der First Sensor AG nicht in Rechnung gestellt wird.

Die Vergütung sämtlicher Vorstandsmitglieder wird nicht durch den Aufsichtsrat der First Sensor festgelegt. Deshalb finden auch das Vergütungssystem und die Maximalvergütung keine Anwendung.

|                                          | Thibault Kassir<br>Mitglied des Vorstands<br>seit 14. April 2022<br>bis 3. November 2025 |          | Robin Jan Maly<br>Mitglied des Vorstands<br>seit 20. April 2021 |            | Dirk Karl Schäfer<br>Mitglied des Vorstands<br>seit 01. Juni 2021 |           |
|------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------|----------|-----------------------------------------------------------------|------------|-------------------------------------------------------------------|-----------|
| Gewährte und geschuldete Vergütung in T€ | 2024                                                                                     | 2025     | 2024*                                                           | 2025       | 2024                                                              | 2025      |
| Festvergütung                            | 0                                                                                        | 0        | 109                                                             | 108        | 49                                                                | 57        |
| Nebenleistungen                          | 0                                                                                        | 0        | 0                                                               | 0          | 0                                                                 | 0         |
| <b>Summe</b>                             | <b>0</b>                                                                                 | <b>0</b> | <b>109</b>                                                      | <b>108</b> | <b>49</b>                                                         | <b>57</b> |
| Einjährige variable Vergütung            | 0                                                                                        | 0        | 0                                                               | 0          | 0                                                                 | 0         |
| Mehrjährige variable Vergütung (LTIP)    | 0                                                                                        | 0        | 0                                                               | 0          | 0                                                                 | 0         |
| <b>Summe</b>                             | <b>0</b>                                                                                 | <b>0</b> | <b>0</b>                                                        | <b>0</b>   | <b>0</b>                                                          | <b>0</b>  |

|                                |          |          |            |            |           |           |
|--------------------------------|----------|----------|------------|------------|-----------|-----------|
| Abfindung                      | -        | -        | -          | -          | -         | -         |
| Versorgungsaufwand             | 0        | 0        | 0          | 0          | 0         | 0         |
| <b>Gesamtvergütung</b>         | <b>0</b> | <b>0</b> | <b>109</b> | <b>108</b> | <b>49</b> | <b>57</b> |
| Anteil der festen Vergütung    | -        | -        | 100 %      | 100 %      | 100 %     | 100 %     |
| Anteil der variablen Vergütung | -        | -        | -          | -          | -         | -         |

Geschäftsjahr 2024: 01.10.2023 – 30.09.2024; Geschäftsjahr 2025: 01.10.2024 – 30.09.2025

\*Vergütung ab dem 1. Februar 2024

## 1.17. Leistungszusagen von Dritten

Seit dem 1. Februar 2024 erhält das Vorstandsmitglied Robin Maly, wie im Abschnitt „1.5. Anwendung des Vorstandsvergütungssystems (2025) im Geschäftsjahr 2025“ beschrieben, eine Vergütung seines Arbeitgebers für seine Tätigkeit für die First Sensor AG und ihre Tochtergesellschaften. Bei dem Vorstandsmitglied Dirk Schäfer wird zwar der First Sensor AG durch den Mehrheitsaktionär pauschal ein Teil seiner Vergütung in Rechnung gestellt. Der Arbeitsvertrag von Dirk Schäfer enthält jedoch keine Leistungszusage in Hinblick auf seine Tätigkeit für die First Sensor AG und deren Tochtergesellschaften.

Davon abgesehen, haben die Mitglieder des Vorstands keine Leistungszusagen von Dritten erhalten, die im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit als Vorstandsmitglieder der First Sensor AG stehen. Die Tätigkeiten der Vorstandsmitglieder bei TE Connectivity Sensors Germany Holding AG, Bensheim, TE Connectivity Corp., Berwyn, Pennsylvania / USA und die TE Connectivity Solutions GmbH, Schaffhausen / Schweiz werden durch diese jeweiligen TE Connectivity-Gesellschaften vergütet. Die Vorstandstätigkeit bei der First Sensor AG wird bei dieser Vergütung – mit der Ausnahme von Robin Maly - nicht berücksichtigt, sodass keine Vergütung durch einen Dritten im Hinblick auf die Tätigkeit als Vorstand bei der First Sensor AG zugesagt oder gewährt wurde. Die Mitglieder des Vorstands erhalten auch keine variablen Vergütungsbestandteile, die sich auf operative oder strategische Ziele der First Sensor AG beziehen.

## 1.18. Leistungen im Fall der regulären Beendigung

Für den Fall der regulären Beendigung eines Vorstandsvertrags wurden keine separaten Regelungen vorgesehen und keine diesbezüglichen Vereinbarungen getroffen

## 2. VERGÜTUNGSSYSTEM DES AUFSICHTSRATS

### 2.1. Beschlussfassung über das Vergütungssystem für die Mitglieder des Aufsichtsrats

Über die Vergütung der Mitglieder des Aufsichtsrats beschließt die Hauptversammlung. Die Vergütung ist in § 13 der Satzung der Gesellschaft festgelegt. Vorstand und Aufsichtsrat hatten die Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder überprüft und waren zu dem Ergebnis gekommen, dass die bisher geltende Vergütung für die Mitglieder des Aufsichtsrats der Gesellschaft angemessen ist. Vorstand und Aufsichtsrat hatten der Hauptversammlung am 24. April 2025 daher vorgeschlagen, das Vergütungssystem für die Mitglieder des Aufsichtsrats unverändert zu beschließen. Diesem Vorschlag wurde mit 100,00 Prozent des vertretenen Kapitals zugestimmt. Gemäß § 113 Abs. 3 Satz 1 und 2 AktG hat die Hauptversammlung mindestens alle vier Jahre über die Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder Beschluss zu fassen, wobei ein die Vergütung bestätigender Beschluss zulässig ist.

### 2.2. Ausgestaltung und Anwendung des Vergütungssystems für den Aufsichtsrat

Das Vergütungssystem für den Aufsichtsrat ist in der Satzung geregelt und gibt sowohl den abstrakten als auch den konkreten Rahmen für die Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder vor. Hierdurch ist gewährleistet, dass die Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder stets dem von der Hauptversammlung beschlossenen Vergütungssystem entspricht.

Die Aufsichtsratsmitglieder der First Sensor AG erhalten für ihre Tätigkeit eine fixe Vergütung, deren Höhe im Einzelnen von den übernommenen Aufgaben im Aufsichtsrat abhängt. Mit der Vergütung ist auch die Übernahme von Mitgliedschaften und Vorsitzen in Ausschüssen abgegolten. Aufsichtsratsmitglieder, die dem Aufsichtsrat nur für einen Teil des Geschäftsjahres angehören, erhalten eine zeitanteilige Vergütung.

Der Aufsichtsrat überprüft mit Unterstützung des Personal- und Nominierungsausschusses in unregelmäßigen Abständen, jedoch spätestens alle vier Jahre, die Struktur und Angemessenheit seiner Vergütung. Aufgrund der besonderen Art der Aufsichtsratsvergütung, welche sich wegen des aufsichtsrechtlichen Charakters grundlegend von der Tätigkeit von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern der Gesellschaft unterscheidet, erfolgt kein sogenannter vertikaler Vergleich mit der Arbeitnehmervergütung.

Jedes einfache Aufsichtsratsmitglied erhält eine jährliche Grundvergütung von EUR 20.000,00. Der Vorsitzende des Aufsichtsrats erhält wie auch der stellvertretende Vorsitzende eine höhere Vergütung im Hinblick auf den höheren Organisations- und Verwaltungsaufwand. Diese beträgt für den Vorsitzenden EUR 50.000,00 und für den stellvertretenden Vorsitzenden EUR 30.000,00.

Die Gesellschaft stellt den Mitgliedern des Aufsichtsrats Versicherungsschutz in einem für die Ausübung der Aufsichtsrats Tätigkeit angemessen Umfang zur Verfügung; TE Connectivity entrichtet die hierfür fälligen Prämien. Außerdem erstattet die Gesellschaft jedem Aufsichtsratsmitglied die ihm bei der Ausübung seines Amtes entstandenen angemessenen und nachgewiesenen Auslagen sowie die auf die Vergütung gegebenenfalls entfallende Umsatzsteuer.

Die Mitglieder des Aufsichtsrats erhalten keine variable Vergütung, die vom Erreichen bestimmter Erfolge bzw. Ziele abhängt ist. Daher kann die Vergütung nur eingeschränkt auf die Geschäftsstrategie ausgerichtet werden und so auch nur bedingt auf die langfristige Entwicklung der Gesellschaft Einfluss nehmen. Die First Sensor AG ist jedoch der Überzeugung, dass eine Festvergütung der objektiven Überwachungsfunktion des Aufsichtsrats und seiner neutralen beratenden Tätigkeit am besten dient. Der Aufsichtsrat kann damit seine Entscheidungen zum Wohle der Gesellschaft und damit an einer langfristigen Geschäftsstrategie und einer nachhaltigen Entwicklung ausrichten, ohne dabei anderweitige Motive zu verfolgen.

Im Geschäftsjahr 2025 wurde das Vergütungssystem für den Aufsichtsrat in allen Aspekten wie in § 13 der Satzung der Gesellschaft geregelt angewendet. Die Mitglieder des Aufsichtsrats haben im Berichtsjahr keine weiteren Vergütungen bzw. Vorteile für persönlich erbrachte Leistungen, insbesondere Beratungs- und Vermittlungsleistungen, erhalten. Den Aufsichtsratsmitgliedern wurden darüber hinaus weder Kredite noch Vorschüsse gewährt noch wurden zu ihren Gunsten Haftungsverhältnisse eingegangen.



## 2.3. Individualisierte Offenlegung der Vergütung des Aufsichtsrats

Die folgende Tabelle stellt die Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder im abgelaufenen Geschäftsjahr 2024 nach § 162 AktG dar:

| in T€                  |                                                                             | 2024      | 2025      |
|------------------------|-----------------------------------------------------------------------------|-----------|-----------|
| Michael Gerosa         | Mitglied seit 18.02.2021,<br>Vorsitzender seit 19.04.2021                   | *         | *         |
| Rob Tilmans            | Mitglied seit 24.06.2021<br>stellv. Vorsitzender seit 24.04.2025            | *         | *         |
| Peter McCarthy         | Mitglied seit 01.05.2020,<br>stellv. Vorsitzender 14.05.2020 bis 24.04.2025 | *         | *         |
| Stephan Itter          | seit 01.05.2020                                                             | 20        | 20        |
| Aline Sellien          | seit 24.04.2025                                                             | -         | *         |
| Olga Wolfenberg        | seit 13.05.2019                                                             | 20        | 20        |
| Christoph Findeisen    | seit 27.08.2021                                                             | 20        | 20        |
| <b>Gesamtvergütung</b> |                                                                             | <b>60</b> | <b>60</b> |

\* Diese Mitglieder des Aufsichtsrats sind Mitarbeiter im TE Connectivity-Konzern und verzichten auf ihre Vergütung.

Geschäftsjahr 2024: 01.10.2023 – 30.09.2024; Geschäftsjahr 2025: 01.10.2024 – 30.09.2025

Die Mitglieder des Aufsichtsrats, die in einem arbeitsvertraglichen Verhältnis mit Gesellschaften des TE-Konzerns stehen, haben im abgelaufenen Geschäftsjahr auf ihre Vergütung verzichtet und keine Aufsichtsratsvergütung bezogen.

### 3. VERGLEICHENDE DARSTELLUNG DER VERGÜTUNGS- UND ERTRAGSENTWICKLUNG

Die folgende vergleichende Darstellung stellt die jährliche Veränderung der Vergütung der gegenwärtigen und früheren Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder, der Ertragsentwicklung der Gesellschaft und der Vergütung aller Beschäftigten dar, wobei für Letztere auf die durchschnittlichen Löhne und Gehälter der Mitarbeiter der Gruppe in Deutschland im jeweiligen Geschäftsjahr abgestellt wird.

#### VERGÜTUNG DER ORGANMITGLIEDER

| Veränderung in %                             | RGJ 2021<br>zu 2020 | 2022<br>zu RGJ 2021 | 2023 zu 2022      | 2024 zu 2023      | 2025 zu 2024 |
|----------------------------------------------|---------------------|---------------------|-------------------|-------------------|--------------|
| <b>Gegenwärtige Vorstandsmitglieder</b>      |                     |                     |                   |                   |              |
| Thibault Kassir                              |                     |                     |                   |                   |              |
| Robin Maly                                   |                     |                     |                   | 100% <sup>4</sup> | 0%           |
| Dirk Schäfer                                 |                     |                     | 100% <sup>4</sup> | 75%               | 16,3%        |
| <b>Gegenwärtige Aufsichtsratsmitglieder</b>  |                     |                     |                   |                   |              |
| Michael Gerosa                               |                     |                     |                   |                   |              |
| Peter McCarthy                               |                     |                     |                   |                   |              |
| Rob Tilmans                                  |                     |                     |                   |                   |              |
| Stephan Itter                                | 13%                 | 33% <sup>3</sup>    | 0%                | 0%                | 0%           |
| Aline Sellien                                |                     |                     |                   |                   |              |
| Olga Wolfenberg                              | -25%                | 33% <sup>3</sup>    | 0%                | 0%                | 0%           |
| Christoph Findeisen                          |                     | 90% <sup>1</sup>    | 0%                | 0%                | 0%           |
| <b>Frühere Vorstandsmitglieder</b>           |                     |                     |                   |                   |              |
| Sibylle Büttner (bis 13.04.2022)             |                     |                     |                   |                   |              |
| Marcus Resch (bis 31.05.2021)                | 145%                |                     |                   |                   |              |
| <b>Frühere Aufsichtsratsmitglieder</b>       |                     |                     |                   |                   |              |
| Tilo Vollprecht (bis 26.08.2021)             | -35% <sup>1</sup>   |                     |                   |                   |              |
| Dirk Schäfer (26.05.2020-31.05.2021)         |                     |                     |                   |                   |              |
| <b>Entwicklung der Gesellschaft</b>          |                     |                     |                   |                   |              |
| Jahresüberschuss der First Sensor AG (HGB)   | -91,4% <sup>2</sup> | -161,6%             | 0%                | 0%                | 0%           |
| EBIT des First Sensor-Konzerns (IFRS)        | -65,1% <sup>2</sup> | -121,8%             | -206,9%           | -528,5%           | -33,6%       |
| Durchschnittliche Vergütung der Arbeitnehmer | 3,9%                | 9,9%                | 3,3%              | 2,7%              | 2,6%         |

<sup>1</sup> Differenz beruht auf unterjährigem Ein- bzw. Austritt aus dem Gremium

<sup>2</sup> Beeinflusst durch Sondereinflüsse (u.a. Desinvestitionen)

<sup>3</sup> Erhöhung ggü. Vorjahr aufgrund Umstellung des Geschäftsjahres

<sup>4</sup> Erhöhung aufgrund erstmaliger Berechnung (anteilig für 2023 bzw. 2024)

Die Angaben zur Vergütung der Vorstandsmitglieder stellen auf die geschuldete Vergütung ab.

Berlin, den 28. Januar 2026

First Sensor AG

Für den Vorstand

Für den Aufsichtsrat

Robin Maly

Dirk Schäfer

Michael Gerosa

## VERMERK DES UNABHÄNGIGEN WIRTSCHAFTSPRÜFERS ÜBER DIE PRÜFUNG DES VERGÜTUNGSBERICHTS NACH § 162 ABS. 3 AKTG

An die First Sensor AG, Berlin

### Prüfungsurteil

Wir haben den Vergütungsbericht der First Sensor AG, Berlin, für das Geschäftsjahr vom 1. Oktober 2024 bis zum 30. September 2025 daraufhin formell geprüft, ob die Angaben nach § 162 Abs. 1 und 2 AktG im Vergütungsbericht gemacht wurden. In Einklang mit § 162 Abs. 3 AktG haben wir den Vergütungsbericht nicht inhaltlich geprüft.

Nach unserer Beurteilung sind im beigegeführten Vergütungsbericht in allen wesentlichen Belangen die Angaben nach § 162 Abs. 1 und 2 AktG gemacht worden. Unser Prüfungsurteil erstreckt sich nicht auf den Inhalt des Vergütungsberichts.

### Grundlage für das Prüfungsurteil

Wir haben unsere Prüfung des Vergütungsberichts in Übereinstimmung mit § 162 Abs. 3 AktG unter Beachtung des IDW Prüfungsstandards: Die Prüfung des Vergütungsberichts nach § 162 Abs. 3 AktG (IDW PS 870 (09.2023)) durchgeführt. Unsere Verantwortung nach dieser Vorschrift und diesem Standard ist im Abschnitt „Verantwortung des Wirtschaftsprüfers“ unseres Vermerks weitergehend beschrieben. Wir haben als Wirtschaftsprüferpraxis die Anforderungen des IDW Qualitätsmanagementstandards: Anforderungen an das Qualitätsmanagement in der Wirtschaftsprüferpraxis (IDW QMS 1 (09.2022)) angewendet. Die Berufspflichten gemäß der Wirtschaftsprüferordnung und der Berufssatzung für Wirtschaftsprüfer/vereidigte Buchprüfer einschließlich der Anforderungen an die Unabhängigkeit haben wir eingehalten.

### Verantwortung des Vorstands und des Aufsichtsrats

Der Vorstand und der Aufsichtsrat sind verantwortlich für die Aufstellung des Vergütungsberichts, einschließlich der dazugehörigen Angaben, der den Anforderungen des § 162 AktG entspricht. Ferner sind sie verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie als notwendig erachten, um die Aufstellung eines Vergütungsberichts, einschließlich der dazugehörigen Angaben, zu ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist.

### Verantwortung des Wirtschaftsprüfers

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob im Vergütungsbericht in allen wesentlichen Belangen die Angaben nach § 162 Abs. 1 und 2 AktG gemacht worden sind, und hierüber ein Prüfungsurteil in einem Vermerk abzugeben.

Wir haben unsere Prüfung so geplant und durchgeführt, dass wir durch einen Vergleich der im Vergütungsbericht gemachten Angaben mit den in § 162 Abs. 1 und 2 AktG geforderten Angaben die formelle Vollständigkeit des Vergütungsberichts feststellen können. In Einklang mit § 162 Abs. 3 AktG haben wir die inhaltliche Richtigkeit der Angaben, die inhaltliche Vollständigkeit der einzelnen Angaben oder die angemessene Darstellung des Vergütungsberichts nicht geprüft.

### Umgang mit etwaigen irreführenden Darstellungen

Im Zusammenhang mit unserer Prüfung haben wir die Verantwortung, den Vergütungsbericht unter Berücksichtigung der Kenntnisse aus der Abschlussprüfung zu lesen und dabei für Anzeichen aufmerksam zu bleiben, ob der Vergütungsbericht irreführende Darstellungen in Bezug auf die inhaltliche Richtigkeit der Angaben, die inhaltliche Vollständigkeit der einzelnen Angaben oder die angemessene Darstellung des Vergütungsberichts enthält.

Falls wir auf Grundlage der von uns durchgeführten Arbeiten zu dem Schluss gelangen, dass eine solche irreführende Darstellung vorliegt, sind wir verpflichtet, über diese Tatsache zu berichten. Wir haben in diesem Zusammenhang nichts zu berichten.

Berlin, 28. Januar 2026

BDO AG

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

gez. Silvia Sartori

Wirtschaftsprüfer

gez. Martin Behrendt

Wirtschaftsprüfer